

SELBSTORGANISATION DER WEHRDIENSTVERWEIGERER

SORGSORG
Kapuzinerstrasse 49
4020 Linz

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. <u>23</u> GE 9 88
Datum: 22. APR. 1988
Verteilt 22. APR. 1988 <i>Rosner</i>

18. April 1988

Dr. Gllowork

Sehr geehrter Herr Abgeordneter!

Als ein österreichweiter Verein, der sich die Vertretung der Interessen von Zivildienern und Wehrdienstverweigerern zur Aufgabe gesetzt hat, möchten wir zur bevorstehenden Novellierung des Zivildienstgesetzes Stellung nehmen.

Unsere grundsätzliche Stellung zur derzeitigen gesetzlichen Lage und Praxis des Zivildienstes entnehmen sie unserem Schreiben an das Bundesministerium für Inneres vom August 1986 (Beilage 1).

Darüber hinaus haben wir zu einzelnen Bereichen detaillierte Vorschläge erarbeitet:

Zur Frage einer Interessensvertretung für Zivildienner möchten wir Ihnen ein Modell vorlegen, das auf dem Vorschlag einer Gruppe von Zivildienern aus Oberösterreich, dem sog. 'Meggenhofer Modell' beruht (Beilage 2). Die im Regierungsvorschlag vorgesehene Regelung empfinden wir als unzureichend und unpraktikabel, was wir mit einer diesbezüglichen **Stellungnahme** zu belegen versuchen (Beilage 3).

Als Alternative zum derzeitigen Grundlehrgang möchten wir Ihnen unseren Vorschlag zur **Reform der Zivildienstausbildung** vorstellen (Beilage 4).

Schließlich möchten wir ihnen noch eine **Stellungnahme zu den Angriffen des Milizverbandes** gegen die derzeitige Regelung der Dauer von Zivildienst und Wehrdienst übermitteln (Beilage 5).

Wir wissen, daß das sehr viel Papier ist, das wir Ihnen hier zumuten, hoffen aber sehr, daß Sie sich trotzdem Zeit für unsere Anliegen nehmen können. Schließlich gehört es zu den **Grundmerkmalen einer Demokratie**, daß auch die Anliegen einer Minderheit, wie es die Zivildienner sind, ernst genommen werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Mag. Markus Lehner
Obmann

SORG - Österreich
Schottengasse 3a/1/59
1010 Wien

an das

Bundesministerium für Inneres
1014 Wien
Postfach 100

Leonding, 14.8.1986

Betrifft: Zivildienst, Schreiben 94 031/43-III/5/86

Sehr geehrte Herren!

Wir danken Ihnen, daß Sie uns die Möglichkeit geben, Erfahrungen und Änderungswünsche zum Zivildienstgesetz und zum Grundlehrgang vorzubringen.

Der Vorstand der SORG-Österreich hat beim letzten Treffen im Juni einige Punkte in Bezug auf das Zivildienstgesetz eingehend diskutiert, um eine gemeinsame Linie aller Länderorganisationen zu finden. Dieses Schreiben versucht, unsere Auffassung zu entscheidenden Fragen zur Gestaltung des Zivildienstes kurz zusammenzufassen, will aber keine umfassende und detaillierte Kritik des Zivildienstgesetzes und der Grundlehrgangsverordnung darstellen.

A) 1. Allgemeine Grundsätze.

ad §3 (1): Die bei der letzten Novellierung erfolgte Einfügung: "..., insbesondere der Zivilen Landesverteidigung, ..." stellt für uns einen Schritt in die falsche Richtung dar. Aufgrund der engen Zuordnung der verschiedenen Bereiche der Umfassenden Landesverteidigung ist die Garantie nicht gegeben, daß die Zivildienstler nur zu Dienstleistungen herangezogen werden, die nicht die Anwendung von Gewalt gegen andere Menschen zumindest unterstützen.

Der Landesverteidigungsplan spricht ja eine deutliche Sprache: "Es ist daher auch ein Anliegen der Zivilen Landesverteidigung, geeignete Formen der Zusammenarbeit mit dem Bundesheer zu institutionalisieren. Dies betrifft sowohl die 'materiellen Vorsorgen' (z.B. Integrierter Sanitätsdienst) als auch die Organisation der Führungsstruktur (Koordinierte Führung)" (101f), oder: "Insgesamt ist festzuhalten, daß die Vorbereitung und Durchführung eines militärischen Einsatzes im Rahmen der Raumverteidigung in besonderem Maß die Koordinierung aller verfügbaren zivilen und militärischen Ressourcen erfordert" (102).

Wir meinen, die Zivildienner sollten nicht zu Dienstleistungen herangezogen werden, die eine Hilfsleistung für eine militärische Verteidigungskonzeption darstellen, ja im Extremfall zumindest teilweise unter militärischer Führung stehen (koordinierte Führung), sondern zu einem Dienst am Frieden, der ihrer Gewissensüberzeugung entspricht.

ad §3(2): Wir fordern eine Ergänzung der Auflistung um das Gebiet "Friedenspädagogische Tätigkeit" oder eine ähnliche Formulierung.

Pilotprojekte in Oberösterreich (vgl. Dossier "Zivildienst als Friedensdienst", Anlage 1) haben gezeigt, daß ein Einsatz von Zivildienern in diesem Gebiet möglich und sinnvoll ist. Diese Möglichkeit sollte auch weiteren interessierten Zivildienern in ganz Österreich offenstehen und gesetzlich vorgesehen werden.

Mit Bedauern stellen wir auch fest, daß Zivildiensteinrichtungen, welche in weiterem Sinn eine Tätigkeit in dieser Richtung erlauben (Bsp: Internationaler Versöhnungsbund, Amnesty International, Österreichischer Informationsdienst für Entwicklungspolitik) bei der Zuteilung von Zivildienern zunehmend unberücksichtigt bleiben. Dies stellt eine schleichende qualitative Verschlechterung des Zivildienstes dar. Derartige Einrichtungen sollten vielmehr bevorzugt behandelt werden und weitere Einrichtungen geschaffen werden, wo Zivildienner ihr Engagement für Frieden und Gewaltfreiheit zum Wohl der Allgemeinheit einsetzen können (Menschenrechtsorganisationen, Entwicklungshilfeinstitutionen usw.).

2) Befreiung von der Wehrpflicht und Widerruf der Befreiung

Die Zivildienstkommission ist ein ungeeignetes Mittel, über die Gewissensgründe eines Wehrdienstverweigerers zu entscheiden. Wir erleben eine Zunahme jener Fälle, wo junge Menschen sich verzweifelt an uns wenden, weil sie von Zivildienstkommission und -oberkommission abgelehnt wurden, aber auf keinen Fall den Wehrdienst leisten wollen.

Der Weg zum Verfassungsgerichtshof ist für viele, die am Beginn des Berufslebens stehen, fast unerschwinglich. Viele können sich ein derart langwieriges Verfahren auch deshalb nicht leisten, weil immer öfter der abgeleistete Präsenz- bzw. Zivildienst Voraussetzung für eine Berufsanstellung ist. Hier wird ein unerträglicher Gewissensdruck auf viele junge Österreicher ausgeübt.

Wir fordern deshalb die ersatzlose Abschaffung der Zivildienstkommission.

3) ordentlicher Zivildienst

ad §7 (2): Wir verwahren uns gegen jede Verlängerung des Zivildienstes, da damit der Zivildienst zum Strafdienst würde und eine annähernde Gleichbelastung zwischen Zivildienern und Präsenzdienern nicht mehr gegeben wäre.

Dazu Anlage 2, 'Argumente gegen eine Verlängerung des Zivildienstes'.

5) Pflichten und Rechte des Zivildienstpflichtigen

ad §37: Das geltende Beschwerderecht wird von vielen Zivildienern als ungenügend empfunden. Problematisch ist grundsätzlich, daß auf dem Beschwerdeweg immer erst im Nachhinein Verbesserungen eingefordert werden können, also wenn schon etwas passiert ist und die Verbesserungen oft erst kommen, wenn es für den Zivildienstler schon zu spät ist. Eine wirkliche Verbesserung der Situation der Zivildienstler und eine effiziente und kontinuierliche Vertretung ihrer Rechte ist erst durch eine offizielle Interessensvertretung der Zivildienstler gewährleistet.

Wir schlagen vor, eine solche Interessensvertretung gesetzlich vorzusehen und nach dem 'Meggenhofener Modell' (vgl. Anlage 3) auszugestalten.

B) Beiträge zum Grundlehrgang im besonderen

Die Unzufriedenheit der Zivildienstler mit dem Grundlehrgang wurde so oft direkt an das Ministerium herangetragen, daß es wohl nicht nötig ist, hier noch weiteres zu Illustration zu sagen. Wir hoffen, daß die vielen Protestresolutionen, offenen Briefe, Änderungsvorschläge und Alternativveranstaltungen in den Bericht des Ministers aufgenommen werden.

Die SORG tritt für eine qualifizierte Zivildienstlerausbildung ein.

Wir fordern aber die Abschaffung des Grundlehrgangs in seiner derzeitigen Form und mit seiner derzeitigen Zielrichtung.

Es ist anzuerkennen, daß es verschiedene Theorien zur Friedenssicherung gibt. Ein Unrecht ist es aber, alle Österreicher auf die Mitarbeit in einer militärischen Doktrin zu verpflichten, auch wenn sie sich aus Gewissensgründen für Gewaltfreiheit entschieden haben. Bei dieser Entscheidung hätte eine Zivildienstlerausbildung anzusetzen und Zivildienstlern ein Lernen und Einüben von gewaltfreier Konfliktlösung zu ermöglichen.

Ein Schritt auf dem Weg dahin wäre ein Ausbau der Lehrblöcke 'Politische Bildung' und 'Methoden gewaltfreier Verteidigung' verbunden mit einer besseren Auswahl und intensiveren Schulung der Referenten.

Eine wirklich befriedigende Lösung des Problems 'Grundlehrgang' kann aber nur eine Umorientierung des Zivildienstes bringen, die von Hilfsdiensten im Rahmen der Umfassenden Landesverteidigung wegführt hin zu einem eigenständigen Beitrag zu Sicherheit und Frieden.

In unserem Diskussionspapier 'Zivildienst - wohin'(Anlage 4) haben wir versucht, eine solche Zukunftsperspektive zu entwerfen, die durchaus im gedanklichen Rahmen der österreichischen Sicherheitspolitik steht.

Wir hoffen, ihnen mit dieser Stellungnahme gedient zu haben.

Mit freundlichen Grüßen



(Obmann)

ZIVILDIENERINTERESSENSVERTRETUNG

Eine Modifizierung des Meggenhofener
Modells für den Fall der Streichung des Grund-
lehrgangs

Kontakt:
Selbstorg. der Wehr-
dienstverweigerer OÖ
Kapuzinerstraße 49
4020 LINZ
0732/271094

GESETZESVORSCHLAG und KOMMENTAR

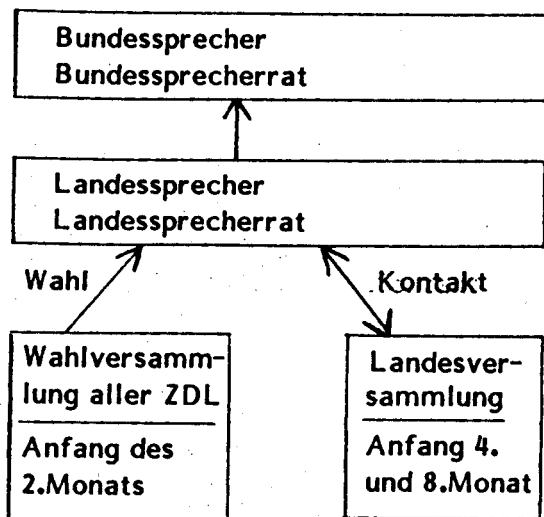
1. Allgemeines

Dieser Gesetzesvorschlag für eine gesetzlich verankerte überregionale Interessensvertretung der Zivildienstleistenden ist eine Adaptierung des Meggenhofener Modells für den Fall, daß der Grundlehrgang für Zivildienstleistende abgeschafft wird.

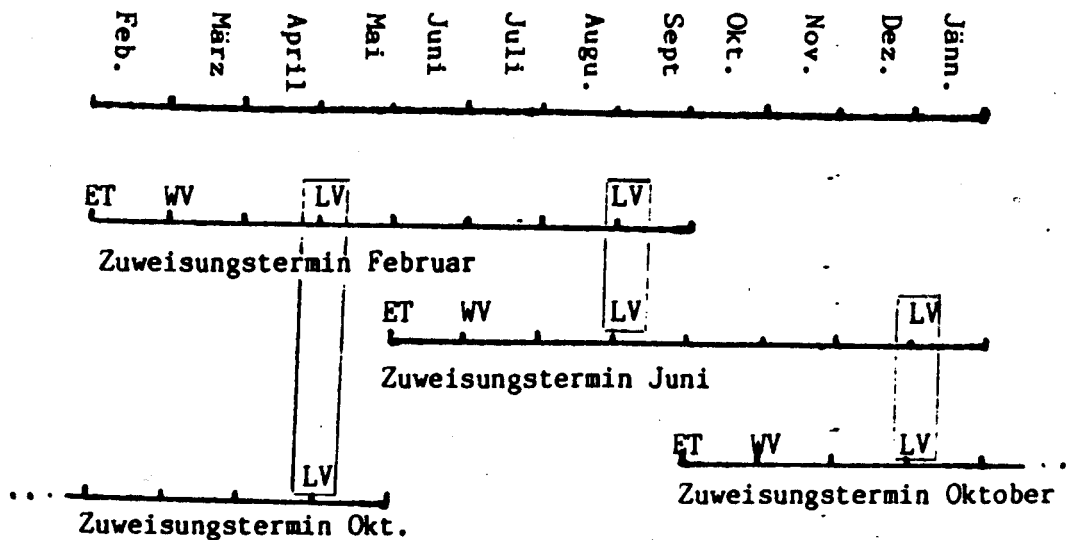
Hauptkennzeichen dieses Modells sind:

- * alle ZDL haben die gleiche demokratische Möglichkeit, am Zustandekommen ihrer Interessensvertretung mitzuwirken; die Möglichkeit eine Interessensvertretung zu wählen ist – anders als bei anderen diesbezüglichen Vorschlägen – unabhängig von der Größe der Dienststelle;
- * dieses Modell schlägt eine über die Dienststellen hinausgehende Interessensvertretung vor; nur so können Belange, die alle Zivildienstleistenden gemeinsam betreffen, gut vertreten werden;
- * die überregionale Organisation (Landes- und Bundessprecher) schafft endlich demokratisch legitimierte Ansprechpartner aus dem Kreis der ZDL für die Behörden, die Politiker/innen und die Medien;
- * für die Erledigungen im Rahmen der Interessensvertretung ist natürlich eine Dienstfreistellung notwendig;
- * am ersten Tag eines Zuweisungstermins soll auf Landesebene ein Einführungstag für alle ZDL des Landes stattfinden; im Rahmen dieser Einführung werden die ZDL über ihre Pflichten und Rechte belehrt, und es erfolgt ein erster Kontakt mit der Interessensvertretung.

2. Modell - Aufbau



Hier wurde der Aufbau der Interessensvertretung eines Zuweisungstermins dargestellt. Während der 8 Monate ZD gibt es aber einen 2. Zuweisungstermin. Folgende Graphik erläutert die Funktionsweise der Interessensvertretung über mehrere Zuweisungstermine hinweg.



ET = Einführungstag
 WV = Wahlversammlung
 LV = Landesversammlung

3. Gesetzesvorschlag

§ 37 b

(1) Zivildienstpflichtige, die den ordentlichen ZD leisten, haben Zivildienervertreter zu wählen. Zivildienervertreter sind die Dienststellensprecher, die Vertreter im Landessprecherrat und im Bundessprecherrat.

(2) Die Dienststellensprecher werden an Dienststellen gewählt, denen mehr als vier ZDL zugewiesen sind.

Den Dienststellensprechern obliegt die Vertretung in Angelegenheiten der Arbeit an der Dienststelle.

(3) Die Vertreter im Landessprecherrat werden von allen ZDL eines Zuweisungstermines in einer Wahlversammlung in unmittelbarer, geheimer und persönlicher Wahl gewählt.

Die Wahlversammlung ist vier Wochen nach Beginn des ordentlichen ZD vom Landessprecher einzuberufen.

(4) Die ZDL eines Zuweisungstermins wählen in den Landessprecherrat einen Landessprecher und einen Beirat je 30 ZDL.

Da es auf Grund der sich übelappenden Zeiten des o. ZD gleichzeitig 2 Landessprecher gibt, ist der zuletzt gewählte der Stellvertreter des zuerst gewählten. Bei dessen Ausscheiden aus dem o. ZD wird der Stellvertreter automatisch Landessprecher.

(5) Die Landessprecher eines Zuweisungstermins wählen aus ihrer Mitte in unmittelbarer, geheimer und persönlicher Wahl einen Bundessprecher.

Da es auf Grund der sich überlappenden Zeiten des o. ZD gleichzeitig 2 Bundessprecher gibt, ist der zuletzt gewählte der Stellvertreter des zuerst gewählten. Bei dessen Ausscheiden aus dem o. ZD wird der Stellvertreter automatisch Bundessprecher.

(6) Der Landes- bzw. auch der Bundessprecherrat kann aus dem Kreis seiner ehemaligen Mitglieder Mitarbeiter für die Dauer von 8 Monaten kooptieren. Die Anzahl der kooptierten Mitglieder muß unter der Anzahl der gewählten Mitglieder sein.

(7) Die Wahlordnung hat vorzusehen: daß den ZDL die Teilnahme an den Wahlen in der Dienstzeit ermöglicht wird; die Möglichkeit der Abwahl der Vertreter mit einfacher Mehrheit der Wahlberechtigten; daß der bereits gewählte Landes- bzw. Bundessprecher Wahlleiter bei der Wahl des neuen Landes- bzw. Bundessprechers ist.

(8) Am 1.Tag eines Zuweisungstermins findet für alle ZDL eines Bundeslandes ein Einführungstag statt. An dem werden sie von Vertretern der Landesregierung über ihre Pflichten und Rechte belehrt.

4 Stunden dieses Tages stehen dem Landessprecher für eine Landesversammlung zur Verfügung.

Der Landessprecher hat darüber hinaus das Recht, am Beginn des 4. und am Beginn des 8.Monats des o.ZD eine Landesversammlung aller ZDL einzuberufen.

Die Teilnahme an der Landesversammlung in der Dauer von 4 Stunden und die dazu nötige Anreise ist den ZDL in der Dienstzeit zu ermöglichen.

(9) Die Zivildienervertreter haben die Interessen der von ihnen vertretenen ZDL gegenüber den Behörden, den anerkannten Trägereinrichtungen des ZD und gegenüber der Öffentlichkeit zu vertreten.

(10) Der Dienststellensprecher, bzw. bei dessen Fehlen lt § 37 b (2) der Landesprecher, des betroffenen ZDL ist auf dessen Verlangen vom zuständigen Organ zu hören:

- vor der Erledigung von Ansuchen um Dienstfreistellungen gem. § 23 a ZDG
- vor der Erledigung von Beschwerden und Wünschen gem. § 37 a ZDG
- vor der Verpflichtung zu einer anderen Dienstleistung in derselben Einrichtung gem. § 17 ZDG und
- vor der Zuweisung zu einer anderen Dienststelle in derselben Einrichtung gem. § 18 ZDG.

(11) Vor der Erledigung eines Antrages eines Rechtsträgers auf Anerkennung als geeigneter Träger des ZD gem. § 4 ZDG hat der Landeshauptmann die Landesprecher des betroffenen Bundeslandes zu hören.

(12) Der Bundessprecher ist vor jeder Novellierung des ZDG zu hören.

(13) Die Zivildienervertreter haben ihre Aufgaben unter Bedachtnahme auf den ordnungsgemäßen Ablauf des ZD zu erfüllen.

Den Vertreter ist für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf ihr Verlangen während der Dauer des o. ZD mindestens eine Stunde pro Woche und zusätzlich ein halber Tag pro Monat Dienstzeit zur Verfügung zu stellen.

(14) Die Landessprecher sind für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf ihr Verlangen während der Dauer des o. ZD einen Tag pro Woche vom Dienst freizustellen.

(15) Der Bundessprecher erhält ab letzter Woche vor Dienstende seines Vorgängers eine Dienstfreistellung und vom Bundesministerium für Inneres Räumlichkeiten für seine Arbeit zur Verfügung gestellt.

(16) Die Zivildienervertreter sind in Erfüllung ihrer Aufgaben an keine Weisungen gebunden. Aus ihrer Tätigkeit darf ihnen kein Nachteil erwachsen.

(17) Die mit den Angelegenheiten des ZD betrauten Behörden, die anerkannten Einrichtungen des ZD und die Vorgesetzten des jeweilig betroffenen ZDL haben den Vertretern die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Auskünfte zu erteilen.

(18) Der Bund hat den Zivildienervertretern die mit der Erfüllung ihrer Aufgaben verbundenen Ausgaben zu ersetzen.

4. Erläuterungen

ad (3) Die Wahlversammlung soll erst nach vier Wochen erfolgen, da dann die Möglichkeit des gegenseitigen Kennenlernens gegeben ist.

ad (6) Mit der Möglichkeit der Kooptierung wurde versucht, trotz kurzer Funktionsperioden eine kontinuierliche Arbeit zu ermöglichen. Dazu vertreten die ehemaligen ZDL auch die ehemaligen ZDL, die ja zum a.o. ZD einberufen werden können.

ad (15) Diese Woche soll einen besseren Überstieg vom Bundessprecher-Stellvertreter zum Bundessprecher und ein Einarbeiten ermöglichen.

STELLUNGNAHME ZU DER IM ENTWURF ZUR ZIVILDIENTSGESETZ-NOVELLE
1988 IN § 37 b-d VORGESEHENEN 'ZIVILDIENERVERTRETUNG'

1. Die Einführung einer gesetzlich verankerten Vertretung der Zivildienstleistenden ist grundsätzlich sehr zu begrüßen. Damit erfolgt nicht nur eine Angleichung an die Präsenzdienster, die seit langem die Möglichkeit haben, Soldatenvertreter zu wählen, sondern auch die Verwirklichung eines demokratischen Grundrechtes für die Zeit der Ableistung des Zivildienstes. Trotzdem sind in der vorliegenden Form des Gesetzesentwurfs erhebliche Mängel festzustellen.

2. Nach dem derzeitigen Gesetzesvorschlag würde z.B. in OÖ. jeder dritte Zivildienstler von der Möglichkeit ausgeschlossen zur Vertretung seiner Interessen einen Zivildienstvertreter zu wählen, da er einer Trägereinrichtung mit weniger als fünf Zivildienstler zugewiesen wurde. Daß die Interessen dieser Zivildienstler von den Personalvertretungen mitvertreten werden, scheidet u.E. an zwei Gründen: Erstens gibt es in vielen von den kleinen Trägereinrichtungen gar keine Personalvertretungen und zweitens, wenn es solche gibt, dürften diese kaum mit der spezifischen Situation der Zivildienstler und deren rechtlichen Belangen vertraut sein, d.h. Zivildienstler in kleinen Einrichtungen haben praktisch keine Vertretung und sind daher benachteiligt.

3. Der derzeitige Gesetzesvorschlag beschränkt den Vertretungsbereich der Zivildienstleistenden auf die jeweilige Dienststelle, während es auch überregionale und politische Interessen der Zivildienstler gibt, wie z.B. die Erarbeitung von Vorschlägen zur Verbesserung des Zivildienstgesetzes. Derzeit können diese Interessen der Zivildienstleistenden nicht vertreten werden, weil es keine von allen Zivildienstleistenden gewählte und damit legitimierte Vertretung gibt, die im Namen der Zivildienstleistenden eines Bundeslandes oder im Namen aller Zivildienstleistenden Österreichs sprechen könnte. Daher ist eine überregionale Organisation der Interessensvertretung der Zivildienstleistenden zu fordern, wie sie im Meggenhofener Modell mit dem Landes- und Bundeszivildienstlervertreter gegeben ist. Gleichzeitig

wäre damit ein überregionaler Erfahrungsaustausch der Zivildienstleistenden ermöglicht und ein demokratisch legitimierter Ansprechpartner aus dem Kreis der Zivildienstleistenden für Behörden, Politiker/innen und Medien geschaffen.

4. Der Gesetzesvorschlag sieht weiters die Möglichkeit einer Briefwahl vor, da bei großen Trägereinrichtungen die Einsatzstellen oft über das ganze Bundesland verteilt sind. Hier stellt sich die Frage, wie man jemand wählen kann, den man überhaupt nicht kennt. Daher sollte bei Beibehaltung des GLG kursmäßig gewählt werden, oder bei Abschaffung des GLG in eigenen Wahlversammlungen (siehe Meggenhofener Modell und die modifizierte Form dieses Modells für den Fall, daß der GLG abgeschafft wird).

5. Statt von der Bezirksverwaltungsbehörde sollten die ZDL die Wahl ihrer Vertretung selbst durchführen, da von vielen ZDL die Durchführung der Wahl durch die Bezirksverwaltungsbehörde als Bevormundung verstanden wird. Das Ergebnis soll dann binnen einer Woche dem Landeshauptmann und dem Bundesministerium für Inneres bekanntgegeben werden.

6. In § 37 d ist zuwenig deutlich, daß der Vertrauensmann grundsätzlich für die Dauer des ganzen o.Zivildienstes gewählt ist und nicht nur solange bis bei der darauffolgenden Zuweisung an dieselbe Trägereinrichtung ein neuer Vertrauensmann gewählt wird. Vgl. dazu § 37 d (2) und (4) Ziffer 2.

Dazu ist das Verhältnis der einzelnen Vertrauensmänner, die es aufgrund der überlappenden Zuweisungen (Februar, Juni, Oktober) gibt, zueinander ungeklärt.

7. In § 37 c heißt es, daß dem Vertrauensmann "die für die Wahrnehmung seiner Aufgaben notwendigen Informationen zu erteilen" sind und daß ihm "die hiezu notwendige freie Zeit zu gewähren" ist. Damit ist zwar angedeutet, daß die Vertretungsaufgaben in der Dienstzeit wahrzunehmen sind, aber dennoch ist eine genaue Angabe der Zeit nötig, die auf jeden Fall für diese Aufgaben verwendet werden kann, weil sonst in der Praxis die Gefahr besteht, daß sich der Vertrauensmann aufgrund der vagen Formulierung

diese Zeit nicht nehmen kann, da gerade in Sozialeinrichtungen leicht dienstliche Hinderungsgründe vorgeschoben werden können, um eine effiziente Vertretung zu verhindern. Dazu sollten alle Zivildienervertreter bei den zuständigen Behörden volle Akten-einsicht haben.

8. Im Gesetzesvorschlag fehlt auch, daß die Wahl der Vertreter grundsätzlich in der Dienstzeit zu erfolgen hat, entweder im jeweiligen Kurs des GLG oder in Wahlversammlungen, für die eigens dienstfrei zu geben ist. Die Fahrtkosten zu diesen Versammlungen sind ebenfalls vom Bundesministerium für Inneres zurückzuerstatten.

9. Es heißt zwar in § 37 c, daß ein Vertrauensmann "wegen einer Tätigkeit in Wahrnehmung seiner Aufgaben nicht benachteiligt werden" darf, einen genügenden Schutz bietet das aber nicht. Daher sind weitere Schutzbestimmungen für den Zivildienervertreter zu fordern. Ein Problem stellt dabei dar, daß das Bundesministerium für Inneres sowohl für die Versetzungen von Zivildienern zuständig ist als auch den Schutz für die Zivildienervertreter übernehmen müßte.

10. Im Verlautbarungsblatt des Bundesministeriums für Landesverteidigung vom 30. Juli 1977 ist für Soldatenvertreter 1 Tag Grundschulung und ein halber Tag Schulung in der jeweiligen Garnision/Kaserne vorgesehen, wenn nötig auch noch ein zweiter Halbttag. Dasselbe ist auch für Zivildienervertreter zu fordern und entsprechend im Gesetz zu verankern.

11. Statt dem Begriff 'Vertrauensmann' sollte der Begriff 'ZIVILDIENERVERTRETER' verwendet werden.

Selbstorganisation der Wehrdienstverweigerer OÖ
Kapuzinerstraße 49
4020 LINZ
Tel. 0732/271094

Linz, April 1988

Karl Ramsmaier

VORSCHLAG ZUR REFORM DER
ZIVILDIENTSTAUSBILDUNG

Seit Februar 1985 werden alle Zivildienstler in Österreich zu einmonatigen Grundlehrgängen eingezogen. Diese Ausbildung hat das Ziel, "den Zivildienstleistenden jene Fertigkeiten und grundsätzlichen Informationen zu vermitteln, die sie im Fall der Leistung des außerordentlichen Zivildienstes... benötigen, und sie "zum problemlösenden Handeln im Dienste der Umfassenden Landesverteidigung " zu befähigen (§ 1 GLG-Verordnung).

Das zuständige Innenministerium verstreut Zweckoptimismus und beteuert, daß sich der Grundlehrgang als solcher im wesentlichen bewährt hat.

In Wirklichkeit haben die Erfahrungen der letzten drei Jahre nur gezeigt, daß diese Form der Zivildienst-Ausbildung höchst problematisch ist. Im Grunde ist niemand mit dem Grundlehrgang glücklich. In vielen Grundlehrgängen haben die teilnehmenden Zivildienstler Protestschreiben verfaßt und Änderungsvorschläge bzw. die Forderung nach Abschaffung des Grundlehrganges an das Ministerium und die Öffentlichkeit weitergeleitet. Eine ansehnliche Zahl von Zivildienstlern haben in Akten des zivilen Ungehorsams Teile des Grundlehrganges boykottiert, in 132 Fällen wurden sie angezeigt und erhielten zum Teil empfindliche Verwaltungsstrafen.

Doch nicht nur die Zivildienstler, auch die Trägereinrichtungen sind größtenteils mit dem Grundlehrgang nicht einverstanden, da ihnen die Zivildienstler weniger lang zur Verfügung stehen und immer die Unsicherheit besteht, in welchem Monat die Einberufung zum Grundlehrgang besteht, zum Teil aber auch, weil die Ausbildung für die speziellen Zwecke der Trägereinrichtung durch den Grundlehrgang zu kurz kommt.

Deshalb fordern wir die

A B S C H A F F U N G D E S G R U N D L E H R G A N G E S

Dabei darf jedoch das grundsätzliche Anliegen einer Ausbildung für Zivildienstler keinesfalls verloren gehen. Schon allein das Prinzip einer Gleichstellung von Wehrdienst und Präsenzdienst erfordert eine Ausbildung auch für Zivildienstler.

Die Jugendorganisationen und Zivildienstlerorganisationen haben schon wiederholt diesbezügliche Vorschläge vorgelegt (z.B. der Öst. Bundesjugendring). Auch bei vielen Grundlehrgängen haben Zivildienstler Änderungsvorschläge erarbeitet (vgl. die Dokumentation 'Widerstand im Grundlehrgang, hg. von der Selbstorganisation der Wehrdienstverweigerer) und damit ihr Interesse an einer qualifizierten Zivildienstausbildung bekundet.

Jedes zukünftige Konzept wird die negativen Erfahrungen mit dem Grundlehrgang berücksichtigen müssen, vor allem folgende grundsätzliche Erfahrung:
Die Motivation junger Menschen, Zivildienst zu leisten, ist sehr verschieden. Genügt einem Teil der Zivildienstler die Aussicht, im Rahmen des Zivildienstes ihrer Einschätzung nach sozial sinnvollere und nützlichere Tätigkeiten als beim Militär zu verrichten, so ist ein anderer Teil motiviert, einen aktiven Beitrag zur Friedensförderung und Entwicklung gewaltfreier Verteidigungsformen zu leisten. Das Eingehen auf die Motivation der Teilnehmer ist Grundbedingung jeder Erwachsenenbildung, was auch erklärt, warum der Grundlehrgang zum Scheitern verurteilt war. Es zeigte sich, daß eine allgemein verpflichtende Ausbildung ohne Mitentscheidung der Betroffenen wenig effektiv ist, ja Widerstand geradezu herausfordert.

Deshalb unser Vorschlag

TEILUNG DER ZIVILDienstAusbildung in

1. TRÄGERSPEZIFISCHE AusBILDUNG

Für eine allseits zufriedenstellende Tätigkeit der Zivildienstler an ihrer Einsatzstelle ist eine gründliche Ausbildung und Einschulung von größter Wichtigkeit. Durch den Grundlehrgang kam es in diesem Bereich (etwa im Rettungswesen) zu bedauerlichen Einschränkungen.

Ausbildungsträger: Die Zivildienst-Trägereinrichtungen selbst

Ausbildungsdauer: Je nach Bedarf der Einrichtung

2. ALLGEMEINE ZIVILDienstAusbildUNG

Zivildienstler haben sich durch ihren Antrag auf Befreiung von der Wehrpflicht nicht ihrer Verantwortung für Österreich entledigt. Eine Untersuchung zeigt sogar, daß Zivildienstler Österreich eher verteidigungswert finden als Präsenzdiener (E. Brunmayr, Verteidigungsbereitschaft junger Österreicher). Nur können sie eine Verteidigung mit militärischen Mitteln mit ihrer Überzeugung nicht in Einklang bringen.

Viele sind jedoch bereit, einen persönlichen Beitrag zur Erhaltung und Förderung des Friedens zu leisten, ja bei der Zivildienstkommission ist eine Auseinandersetzung mit Gewaltfreiheit und Ideen der Sozialen Verteidigung sogar von jedem verlangt. Dieses Potential sollte als eigenständiger Beitrag im Rahmen der Österreichischen Sicherheitspolitik anerkannt und durch eine geeignete Ausbildung gefördert werden.

Struktur der Ausbildung: Möglichkeit zu insgesamt zwei Wochen Bildungsfreistellung während des Zivildienstes. In der Bundesrepublik Deutschland wird dieses Modell (sogenannte 'Rüstzeiten') mit Erfolg praktiziert.

Ausbildungsträger: Anerkannte Erwachsenenbildungseinrichtungen, die qualifizierte Angebote erstellen können, vor allem das Friedensforschungsinstitut Schläining.

Ausbildungsinhalte: Politische Bildung, speziell im Friedens- und Entwicklungspolitischen Bereich; Einführung in gewaltfreie Konfliktlösung; Friedenspädagogik; Möglichkeiten Sozialer Verteidigung; Katastrophenhilfe

Ausbildungskosten: Fahrt-, Unterbringungs- und Referentenkosten trägt das Bundesministerium für Inneres. Da es sich nur um maximal zwei Wochen handelt und voraussichtlich nur ein Teil der Zivildienstler diese Möglichkeit in Anspruch nehmen wird, werden die Kosten nur einen Bruchteil derer des Grundlehrgangs betragen.

Mögliche Formulierung:

§ 23a (3) Jedem Zivildienstleistenden sind auf seinen Antrag hin insgesamt 14 Tage Dienstfreistellung zu Zwecken der Allgemeinen Zivildienstausbildung zu gewähren, wobei auf die jeweiligen dienstlichen Erfordernisse Bedacht zu nehmen ist. Für diese Ausbildung ist ein Kursangebot zu erstellen, das der Förderung des Friedens dient unter Bedachtnahme auf § 2 Abs. 1.

Selbstorganisation der Wehrdienstverweigerer
Kapuzinerstr 49
4020 Linz

April 1988
Mag. Markus Lehner

SELBSTORGANISATION DER WEHRDIENSTVERWEIGERER

SORGSORG
Kapuzinerstrasse 49
4020 Linz

Betrifft GESETZENTWURF

Zi. 23. GE 9.88

Datum: 22. APR. 1988

Verteilt 22. APR. 1988

Rosner

18. April 1988

Dr. Glonvok

Sehr geehrter Herr Abgeordneter!

Als ein österreichweiter Verein, der sich die Vertretung der Interessen von Zivildienern und Wehrdienstverweigerern zur Aufgabe gesetzt hat, möchten wir zur bevorstehenden Novellierung des Zivildienstgesetzes Stellung nehmen.

Unsere grundsätzliche Stellung zur derzeitigen gesetzlichen Lage und Praxis des Zivildienstes entnehmen sie unserem Schreiben an das Bundesministerium für Inneres vom August 1986 (Beilage 1).

Darüber hinaus haben wir zu einzelnen Bereichen detaillierte Vorschläge erarbeitet:

Zur Frage einer Interessensvertretung für Zivildienner möchten wir Ihnen ein Modell vorlegen, das auf dem Vorschlag einer Gruppe von Zivildienern aus Oberösterreich, dem sog. 'Meggenhofer Modell' beruht (Beilage 2). Die im Regierungsvorschlag vorgesehene Regelung empfinden wir als unzureichend und unpraktikabel, was wir mit einer diesbezüglichen Stellungnahme zu belegen versuchen (Beilage 3).

Als Alternative zum derzeitigen Grundlehrgang möchten wir Ihnen unseren Vorschlag zur Reform der Zivildienstausbildung vorstellen (Beilage 4).

Schließlich möchten wir ihnen noch eine Stellungnahme zu den Angriffen des Milizverbandes gegen die derzeitige Regelung der Dauer von Zivildienst und Wehrdienst übermitteln (Beilage 5).

Wir wissen, daß das sehr viel Papier ist, das wir Ihnen hier zumuten, hoffen aber sehr, daß Sie sich trotzdem Zeit für unsere Anliegen nehmen können. Schließlich gehört es zu den Grundmerkmalen einer Demokratie, daß auch die Anliegen einer Minderheit, wie es die Zivildienner sind, ernst genommen werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Mag. Markus Lehner
Obmann

SORG - Österreich
Schottengasse 3a/1/59
1010 Wien

an das

Bundesministerium für Inneres
1014 Wien
Postfach 100

Leonding, 14.8.1986

Betrifft: Zivildienst, Schreiben 94 031/43-III/5/86

Sehr geehrte Herren!

Wir danken Ihnen, daß Sie uns die Möglichkeit geben, Erfahrungen und Änderungswünsche zum Zivildienstgesetz und zum Grundlehrgang vorzubringen.

Der Vorstand der SORG-Österreich hat beim letzten Treffen im Juni einige Punkte in Bezug auf das Zivildienstgesetz eingehend diskutiert, um eine gemeinsame Linie aller Länderorganisationen zu finden. Dieses Schreiben versucht, unsere Auffassung zu entscheidenden Fragen zur Gestaltung des Zivildienstes kurz zusammenzufassen, will aber keine umfassende und detaillierte Kritik des Zivildienstgesetzes und der Grundlehrgangsverordnung darstellen.

A) 1. Allgemeine Grundsätze.

ad §3 (1): Die bei der letzten Novellierung erfolgte Einfügung: "..., insbesondere der Zivilen Landesverteidigung, ..." stellt für uns einen Schritt in die falsche Richtung dar. Aufgrund der engen Zuordnung der verschiedenen Bereiche der umfassenden Landesverteidigung ist die Garantie nicht gegeben, daß die Zivildienstler nur zu Dienstleistungen herangezogen werden, die nicht die Anwendung von Gewalt gegen andere Menschen zumindest unterstützen.

Der Landesverteidigungsplan spricht ja eine deutliche Sprache: "Es ist daher auch ein Anliegen der Zivilen Landesverteidigung, geeignete Formen der Zusammenarbeit mit dem Bundesheer zu institutionalisieren. Dies betrifft sowohl die 'materiellen Vorsorgen' (z.B. Integrierter Sanitätsdienst) als auch die Organisation der Führungsstruktur (Koordinierte Führung)" (101f), oder: "Insgesamt ist festzuhalten, daß die Vorbereitung und Durchführung eines militärischen Einsatzes im Rahmen der Raumverteidigung in besonderem Maß die Koordinierung aller verfügbaren zivilen und militärischen Ressourcen erfordert" (102).

Wir meinen, die Zivildienner sollten nicht zu Dienstleistungen herangezogen werden, die eine Hilfsleistung für eine militärische Verteidigungskonzeption darstellen, ja im Extremfall zumindest teilweise unter militärischer Führung stehen (koordinierte Führung), sondern zu einem Dienst am Frieden, der ihrer Gewissensüberzeugung entspricht.

ad §3(2): Wir fordern eine Ergänzung der Auflistung um das Gebiet "Friedenspädagogische Tätigkeit" oder eine ähnliche Formulierung.

Pilotprojekte in Oberösterreich (vgl. Dossier "Zivildienst als Friedensdienst", Anlage 1) haben gezeigt, daß ein Einsatz von Zivildiennern in diesem Gebiet möglich und sinnvoll ist. Diese Möglichkeit sollte auch weiteren interessierten Zivildiennern in ganz Österreich offenstehen und gesetzlich vorgesehen werden.

Mit Bedauern stellen wir auch fest, daß Zivildiensteinrichtungen, welche in weiterem Sinn eine Tätigkeit in dieser Richtung erlauben (Bsp: Internationaler Versöhnungsbund, Amnesty International, Österreichischer Informationsdienst für Entwicklungspolitik) bei der Zuteilung von Zivildiennern zunehmend unberücksichtigt bleiben. Dies stellt eine schleichende qualitative Verschlechterung des Zivildienstes dar. Derartige Einrichtungen sollten vielmehr bevorzugt behandelt werden und weitere Einrichtungen geschaffen werden, wo Zivildienner ihr Engagement für Frieden und Gewaltfreiheit zum Wohl der Allgemeinheit einsetzen können (Menschenrechtsorganisationen, Entwicklungshilfeeinrichtungen usw).

2) Befreiung von der Wehrpflicht und Widerruf der Befreiung

Die Zivildienstkommission ist ein ungeeignetes Mittel, über die Gewissensgründe eines Wehrdienstverweigerers zu entscheiden. Wir erleben eine Zunahme jener Fälle, wo junge Menschen sich verzweifelt an uns wenden, weil sie von Zivildienstkommission und -oberkommission abgelehnt wurden, aber auf keinen Fall den Wehrdienst leisten wollen.

Der Weg zum Verfassungsgerichtshof ist für viele, die am Beginn des Berufslebens stehen, fast unerschwinglich. Viele können sich ein derart langwieriges Verfahren auch deshalb nicht leisten, weil immer öfter der abgeleistete Präsenz- bzw. Zivildienst Voraussetzung für eine Berufsanstellung ist. Hier wird ein unerträglicher Gewissensdruck auf viele junge Österreicher ausgeübt.

Wir fordern deshalb die ersatzlose Abschaffung der Zivildienstkommission.

3) ordentlicher Zivildienst

ad §7 (2): Wir verwahren uns gegen jede Verlängerung des Zivildienstes, da damit der Zivildienst zum Strafdienst würde und eine annähernde Gleichbelastung zwischen Zivildienern und Präsenzdienern nicht mehr gegeben wäre.

Dazu Anlage 2, 'Argumente gegen eine Verlängerung des Zivildienstes'.

5) Pflichten und Rechte des Zivildienstpflichtigen

ad §37: Das geltende Beschwerderecht wird von vielen Zivildienern als ungenügend empfunden. Problematisch ist grundsätzlich, daß auf dem Beschwerdeweg immer erst im Nachhinein Verbesserungen eingefordert werden können, also wenn schon etwas passiert ist und die Verbesserungen oft erst kommen, wenn es für den Zivildienstler schon zu spät ist. Eine wirkliche Verbesserung der Situation der Zivildienstler und eine effiziente und kontinuierliche Vertretung ihrer Rechte ist erst durch eine offizielle Interessensvertretung der Zivildienstler gewährleistet.

Wir schlagen vor, eine solche Interessensvertretung gesetzlich vorzusehen und nach dem 'Meggenhofener Modell' (vgl. Anlage 3) auszugestalten.

B) Beiträge zum Grundlehrgang im besonderen

Die Unzufriedenheit der Zivildienstler mit dem Grundlehrgang wurde so oft direkt an das Ministerium herangetragen, daß es wohl nicht nötig ist, hier noch weiteres zu Illustration zu sagen. Wir hoffen, daß die vielen Protestresolutionen, offenen Briefe, Änderungsvorschläge und Alternativveranstaltungen in den Bericht des Ministers aufgenommen werden.

Die SORG tritt für eine qualifizierte Zivildienstlerausbildung ein.

Wir fordern aber die Abschaffung des Grundlehrgangs in seiner derzeitigen Form und mit seiner derzeitigen Zielrichtung.

Es ist anzuerkennen, daß es verschiedene Theorien zur Friedenssicherung gibt. Ein Unrecht ist es aber, alle Österreicher auf die Mitarbeit in einer militärischen Doktrin zu verpflichten, auch wenn sie sich aus Gewissensgründen für Gewaltfreiheit entschieden haben. Bei dieser Entscheidung hätte eine Zivildienstlerausbildung anzusetzen und Zivildienstlern ein Lernen und Einüben von gewaltfreier Konfliktlösung zu ermöglichen.

Ein Schritt auf dem Weg dahin wäre ein Ausbau der Lehrblöcke 'Politische Bildung' und 'Methoden gewaltfreier Verteidigung' verbunden mit einer besseren Auswahl und intensiveren Schulung der Referenten.

Eine wirklich befriedigende Lösung des Problems 'Grundlehrgang' kann aber nur eine Umorientierung des Zivildienstes bringen, die von Hilfsdiensten im Rahmen der Umfassenden Landesverteidigung wegführt hin zu einem eigenständigen Beitrag zu Sicherheit und Frieden.

In unserem Diskussionspapier 'Zivildienst - wohin'(Anlage 4) haben wir versucht, eine solche Zukunftsperspektive zu entwerfen, die durchaus im gedanklichen Rahmen der österreichischen Sicherheitspolitik steht.

Wir hoffen, ihnen mit dieser Stellungnahme gedient zu haben.

Mit freundlichen Grüßen



(Obmann)

ZIVILDIENERINTERESSENSVERTRETUNG

Eine Modifizierung des Meggenhofener
Modells für den Fall der Streichung des Grund-
lehrgangs

Kontakt:
Selbstorg. der Wehr-
dienstverweigerer OÖ
Kapuzinerstraße 49
4020 LINZ
0732/271094

GESETZESVORSCHLAG und KOMMENTAR

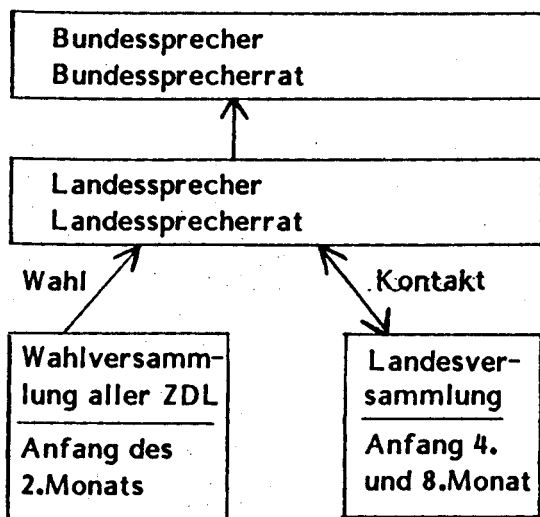
1. Allgemeines

Dieser Gesetzesvorschlag für eine gesetzlich verankerte überregionale Interessensvertretung der Zivildienstleistenden ist eine Adaptierung des Meggenhofener Modells für den Fall, daß der Grundlehrgang für Zivildienstleistende abgeschafft wird.

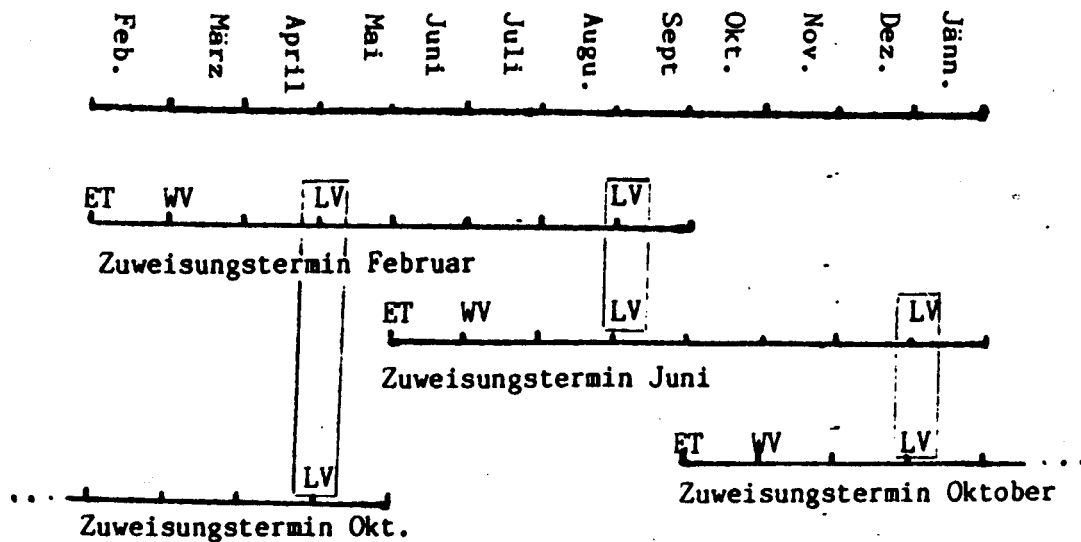
Hauptkennzeichen dieses Modells sind:

- * alle ZDL haben die gleiche demokratische Möglichkeit, am Zustandekommen ihrer Interessensvertretung mitzuwirken; die Möglichkeit eine Interessensvertretung zu wählen ist - anders als bei anderen diesbezüglichen Vorschlägen - unabhängig von der Größe der Dienststelle;
- * dieses Modell schlägt eine über die Dienststellen hinausgehende Interessensvertretung vor; nur so können Belange, die alle Zivildienstleistenden gemeinsam betreffen, gut vertreten werden;
- * die überregionale Organisation (Landes- und Bundessprecher) schafft endlich demokratisch legitimierte Ansprechpartner aus dem Kreis der ZDL für die Behörden, die Politiker/innen und die Medien;
- * für die Erledigungen im Rahmen der Interessensvertretung ist natürlich eine Dienstfreistellung notwendig;
- * am ersten Tag eines Zuweisungstermins soll auf Landesebene ein Einführungstag für alle ZDL des Landes stattfinden; im Rahmen dieser Einführung werden die ZDL über ihre Pflichten und Rechte belehrt, und es erfolgt ein erster Kontakt mit der Interessensvertretung.

2. Modell - Aufbau



Hier wurde der Aufbau der Interessensvertretung eines Zuweisungstermins dargestellt. Während der 8 Monate ZD gibt es aber einen 2. Zuweisungstermin. Folgende Graphik erläutert die Funktionsweise der Interessensvertretung über mehrere Zuweisungstermine hinweg.



ET = Einführungstag
 WV = Wahlversammlung
 LV = Landesversammlung

3. Gesetzesvorschlag

§ 37 b

(1) Zivildienstpflichtige, die den ordentlichen ZD leisten, haben Zivildienervertreter zu wählen. Zivildienervertreter sind die Dienststellensprecher, die Vertreter im Landessprecherrat und im Bundessprecherrat.

(2) Die Dienststellensprecher werden an Dienststellen gewählt, denen mehr als vier ZDL zugewiesen sind.

Den Dienststellensprechern obliegt die Vertretung in Angelegenheiten der Arbeit an der Dienststelle.

(3) Die Vertreter im Landessprecherrat werden von allen ZDL eines Zuweisungstermines in einer Wahlversammlung in unmittelbarer, geheimer und persönlicher Wahl gewählt.

Die Wahlversammlung ist vier Wochen nach Beginn des ordentlichen ZD vom Landessprecher einzuberufen.

(4) Die ZDL eines Zuweisungstermins wählen in den Landessprecherrat einen Landessprecher und einen Beirat je 30 ZDL.

Da es auf Grund der sich übelappenden Zeiten des o. ZD gleichzeitig 2 Landessprecher gibt, ist der zuletzt gewählte der Stellvertreter des zuerst gewählten. Bei dessen Ausscheiden aus dem o. ZD wird der Stellvertreter automatisch Landessprecher.

(5) Die Landessprecher eines Zuweisungstermins wählen aus ihrer Mitte in unmittelbarer, geheimer und persönlicher Wahl einen Bundessprecher.

Da es auf Grund der sich überlappenden Zeiten des o. ZD gleichzeitig 2 Bundessprecher gibt, ist der zuletzt gewählte der Stellvertreter des zuerst gewählten. Bei dessen Ausscheiden aus dem o. ZD wird der Stellvertreter automatisch Bundessprecher.

(6) Der Landes- bzw. auch der Bundessprecherrat kann aus dem Kreis seiner ehemaligen Mitglieder Mitarbeiter für die Dauer von 8 Monaten kooptieren. Die Anzahl der kooptierten Mitglieder muß unter der Anzahl der gewählten Mitglieder sein.

(7) Die Wahlordnung hat vorzusehen: daß den ZDL die Teilnahme an den Wahlen in der Dienstzeit ermöglicht wird; die Möglichkeit der Abwahl der Vertreter mit einfacher Mehrheit der Wahlberechtigten; daß der bereits gewählte Landes- bzw. Bundessprecher Wahlleiter bei der Wahl des neuen Landes- bzw. Bundessprechers ist.

(8) Am 1.Tag eines Zuweisungstermins findet für alle ZDL eines Bundeslandes ein Einführungstag statt. An dem werden sie von Vertretern der Landesregierung über ihre Pflichten und Rechte belehrt.

4 Stunden dieses Tages stehen dem Landessprecher für eine Landesversammlung zur Verfügung.

Der Landessprecher hat darüber hinaus das Recht, am Beginn des 4. und am Beginn des 8.Monats des o.ZD eine Landesversammlung aller ZDL einzuberufen.

Die Teilnahme an der Landesversammlung in der Dauer von 4 Stunden und die dazu nötige Anreise ist den ZDL in der Dienstzeit zu ermöglichen.

(9) Die Zivildienervertreter haben die Interessen der von ihnen vertretenen ZDL gegenüber den Behörden, den anerkannten Trägereinrichtungen des ZD und gegenüber der Öffentlichkeit zu vertreten.

(10) Der Dienststellensprecher, bzw. bei dessen Fehlen lt § 37 b (2) der Landesprecher, des betroffenen ZDL ist auf dessen Verlangen vom zuständigen Organ zu hören:

- vor der Erledigung von Ansuchen um Dienstfreistellungen gem. § 23 a ZDG
- vor der Erledigung von Beschwerden und Wünschen gem. § 37 a ZDG
- vor der Verpflichtung zu einer anderen Dienstleistung in derselben Einrichtung gem. § 17 ZDG und
- vor der Zuweisung zu einer anderen Dienststelle in derselben Einrichtung gem. § 18 ZDG.

(11) Vor der Erledigung eines Antrages eines Rechtsträgers auf Anerkennung als geeigneter Träger des ZD gem. § 4 ZDG hat der Landeshauptmann die Landesprecher des betroffenen Bundeslandes zu hören.

(12) Der Bundessprecher ist vor jeder Novellierung des ZDG zu hören.

(13) Die Zivildienervertreter haben ihre Aufgaben unter Bedachtnahme auf den ordnungsgemäßen Ablauf des ZD zu erfüllen.

Den Vertreter ist für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf ihr Verlangen während der Dauer des o. ZD mindestens eine Stunde pro Woche und zusätzlich ein halber Tag pro Monat Dienstzeit zur Verfügung zu stellen.

(14) Die Landessprecher sind für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf ihr Verlangen während der Dauer des o. ZD einen Tag pro Woche vom Dienst freizustellen.

(15) Der Bundessprecher erhält ab letzter Woche vor Dienstende seines Vorgängers eine Dienstfreistellung und vom Bundesministerium für Inneres Räumlichkeiten für seine Arbeit zur Verfügung gestellt.

(16) Die Zivildienervertreter sind in Erfüllung ihrer Aufgaben an keine Weisungen gebunden. Aus ihrer Tätigkeit darf ihnen kein Nachteil erwachsen.

(17) Die mit den Angelegenheiten des ZD betrauten Behörden, die anerkannten Einrichtungen des ZD und die Vorgesetzten des jeweilig betroffenen ZDL haben den Vertretern die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Auskünfte zu erteilen.

(18) Der Bund hat den Zivildienervertretern die mit der Erfüllung ihrer Aufgaben verbundenen Ausgaben zu ersetzen.

4. Erläuterungen

ad (3) Die Wahlversammlung soll erst nach vier Wochen erfolgen, da dann die Möglichkeit des gegenseitigen Kennenlernens gegeben ist.

ad (6) Mit der Möglichkeit der Kooptierung wurde versucht, trotz kurzer Funktionsperioden eine kontinuierliche Arbeit zu ermöglichen. Dazu vertreten die ehemaligen ZDL auch die ehemaligen ZDL, die ja zum a.o. ZD einberufen werden können.

ad (15) Diese Woche soll einen besseren Überstieg vom Bundessprecher-Stellvertreter zum Bundessprecher und ein Einarbeiten ermöglichen.

STELLUNGNAHME ZU DER IM ENTWURF ZUR ZIVILDIENTSGESETZ-NOVELLE
1988 IN § 37 b-d VORGESEHENEN 'ZIVILDIENERVERTRETUNG'

1. Die Einführung einer gesetzlich verankerten Vertretung der Zivildienstleistenden ist grundsätzlich sehr zu begrüßen. Damit erfolgt nicht nur eine Angleichung an die Präsenzdienster, die seit langem die Möglichkeit haben, Soldatenvertreter zu wählen, sondern auch die Verwirklichung eines demokratischen Grundrechtes für die Zeit der Ableistung des Zivildienstes. Trotzdem sind in der vorliegenden Form des Gesetzesentwurfs erhebliche Mängel festzustellen.
2. Nach dem derzeitigen Gesetzesvorschlag würde z.B. in Oö. jeder dritte Zivildienstler von der Möglichkeit ausgeschlossen zur Vertretung seiner Interessen einen Zivildienstvertreter zu wählen, da er einer Trägereinrichtung mit weniger als fünf Zivildienstler zugewiesen wurde. Daß die Interessen dieser Zivildienstler von den Personalvertretungen mitvertreten werden, scheidet u.E. an zwei Gründen: Erstens gibt es in vielen von den kleinen Trägereinrichtungen gar keine Personalvertretungen und zweitens, wenn es solche gibt, dürften diese kaum mit der spezifischen Situation der Zivildienstler und deren rechtlichen Belangen vertraut sein, d.h. Zivildienstler in kleinen Einrichtungen haben praktisch keine Vertretung und sind daher benachteiligt.
3. Der derzeitige Gesetzesvorschlag beschränkt den Vertretungsbereich der Zivildienstleistenden auf die jeweilige Dienststelle, während es auch überregionale und politische Interessen der Zivildienstler gibt, wie z.B. die Erarbeitung von Vorschlägen zur Verbesserung des Zivildienstgesetzes. Derzeit können diese Interessen der Zivildienstleistenden nicht vertreten werden, weil es keine von allen Zivildienstleistenden gewählte und damit legitimierte Vertretung gibt, die im Namen der Zivildienstleistenden eines Bundeslandes oder im Namen aller Zivildienstleistenden Österreichs sprechen könnte. Daher ist eine überregionale Organisation der Interessensvertretung der Zivildienstleistenden zu fordern, wie sie im Meggenhofener Modell mit dem Landes- und Bundeszivildienstlervertreter gegeben ist. Gleichzeitig

wäre damit ein überregionaler Erfahrungsaustausch der Zivildienstleistenden ermöglicht und ein demokratisch legitimer Ansprechpartner aus dem Kreis der Zivildienstleistenden für Behörden, Politiker/innen und Medien geschaffen.

4. Der Gesetzesvorschlag sieht weiters die Möglichkeit einer Briefwahl vor, da bei großen Trägereinrichtungen die Einsatzstellen oft über das ganze Bundesland verteilt sind. Hier stellt sich die Frage, wie man jemand wählen kann, den man überhaupt nicht kennt. Daher sollte bei Beibehaltung des GLG kursmäßig gewählt werden, oder bei Abschaffung des GLG in eigenen Wahlversammlungen (siehe Meggenhofener Modell und die modifizierte Form dieses Modells für den Fall, daß der GLG abgeschafft wird).

5. Statt von der Bezirksverwaltungsbehörde sollten die ZDL die Wahl ihrer Vertretung selbst durchführen, da von vielen ZDL die Durchführung der Wahl durch die Bezirksverwaltungsbehörde als Bevormundung verstanden wird. Das Ergebnis soll dann binnen einer Woche dem Landeshauptmann und dem Bundesministerium für Inneres bekanntgegeben werden.

6. In § 37 d ist zuwenig deutlich, daß der Vertrauensmann grundsätzlich für die Dauer des ganzen o.Zivildienstes gewählt ist und nicht nur solange bis bei der darauffolgenden Zuweisung an dieselbe Trägereinrichtung ein neuer Vertrauensmann gewählt wird. Vgl. dazu § 37 d (2) und (4) Ziffer 2.

Dazu ist das Verhältnis der einzelnen Vertrauensmänner, die es aufgrund der überlappenden Zuweisungen (Februar, Juni, Oktober) gibt, zueinander ungeklärt.

7. In § 37 c heißt es, daß dem Vertrauensmann "die für die Wahrnehmung seiner Aufgaben notwendigen Informationen zu erteilen" sind und daß ihm "die hiezu notwendige freie Zeit zu gewähren" ist. Damit ist zwar angedeutet, daß die Vertretungsaufgaben in der Dienstzeit wahrzunehmen sind, aber dennoch ist eine genaue Angabe der Zeit nötig, die auf jeden Fall für diese Aufgaben verwendet werden kann, weil sonst in der Praxis die Gefahr besteht, daß sich der Vertrauensmann aufgrund der vagen Formulierung

diese Zeit nicht nehmen kann, da gerade in Sozialeinrichtungen leicht dienstliche Hinderungsgründe vorgeschoben werden können, um eine effiziente Vertretung zu verhindern. Dazu sollten alle Zivildienervertreter bei den zuständigen Behörden volle Akten-einsicht haben.

8. Im Gesetzesvorschlag fehlt auch, daß die Wahl der Vertreter grundsätzlich in der Dienstzeit zu erfolgen hat, entweder im jeweiligen Kurs des GLG oder in Wahlversammlungen, für die eigens dienstfrei zu geben ist. Die Fahrtkosten zu diesen Versammlungen sind ebenfalls vom Bundesministerium für Inneres zurückzuerstatten.

9. Es heißt zwar in § 37 c, daß ein Vertrauensmann "wegen einer Tätigkeit in Wahrnehmung seiner Aufgaben nicht benachteiligt werden" darf, einen genügenden Schutz bietet das aber nicht. Daher sind weitere Schutzbestimmungen für den Zivildienervertreter zu fordern. Ein Problem stellt dabei dar, daß das Bundesministerium für Inneres sowohl für die Versetzungen von Zivildienern zuständig ist als auch den Schutz für die Zivildienervertreter übernehmen müßte.

10. Im Verlautbarungsblatt des Bundesministeriums für Landesverteidigung vom 30. Juli 1977 ist für Soldatenvertreter 1 Tag Grundschulung und ein halber Tag Schulung in der jeweiligen Garnision/Kaserne vorgesehen, wenn nötig auch noch ein zweiter Halbtage. Dasselbe ist auch für Zivildienervertreter zu fordern und entsprechend im Gesetz zu verankern.

11. Statt dem Begriff 'Vertrauensmann' sollte der Begriff 'ZIVILDIENERVERTRETER' verwendet werden.

Selbstorganisation der Wehrdienstverweigerer OÖ
Kapuzinerstraße 49
4020 LINZ
Tel. 0732/271094

Linz, April 1988

Karl Ramsmaier

VORSCHLAG ZUR REFORM DER
ZIVILDIENTSTAUSBILDUNG

Seit Februar 1985 werden alle Zivildienstler in Österreich zu einmonatigen Grundlehrgängen eingezogen. Diese Ausbildung hat das Ziel, "den Zivildienstleistenden jene Fertigkeiten und grundsätzlichen Informationen zu vermitteln, die sie im Fall der Leistung des außerordentlichen Zivildienstes... benötigen, und sie "zum problemlösenden Handeln im Dienste der Umfassenden Landesverteidigung " zu befähigen (§ 1 GLG-Verordnung).

Das zuständige Innenministerium verstreut Zweckoptimismus und beteuert, daß sich der Grundlehrgang als solcher im wesentlichen bewährt hat.

In Wirklichkeit haben die Erfahrungen der letzten drei Jahre nur gezeigt, daß diese Form der Zivildienst-Ausbildung höchst problematisch ist. Im Grunde ist niemand mit dem Grundlehrgang glücklich. In vielen Grundlehrgängen haben die teilnehmenden Zivildienstler Protestschreiben verfaßt und Änderungsvorschläge bzw. die Forderung nach Abschaffung des Grundlehrganges an das Ministerium und die Öffentlichkeit weitergeleitet. Eine ansehnliche Zahl von Zivildienstlern haben in Akten des zivilen Ungehorsams Teile des Grundlehrganges boykottiert, in 132 Fällen wurden sie angezeigt und erhielten zum Teil empfindliche Verwaltungsstrafen.

Doch nicht nur die Zivildienstler, auch die Trägereinrichtungen sind größtenteils mit dem Grundlehrgang nicht einverstanden, da ihnen die Zivildienstler weniger lang zur Verfügung stehen und immer die Unsicherheit besteht, in welchem Monat die Einberufung zum Grundlehrgang besteht, zum Teil aber auch, weil die Ausbildung für die speziellen Zwecke der Trägereinrichtung durch den Grundlehrgang zu kurz kommt.

Deshalb fordern wir die

A B S C H A F F U N G D E S G R U N D L E H R G A N G E S

Dabei darf jedoch das grundsätzliche Anliegen einer Ausbildung für Zivildienstler keinesfalls verloren gehen. Schon allein das Prinzip einer Gleichstellung von Wehrdienst und Präsenzdienst erfordert eine Ausbildung auch für Zivildienstler.

Die Jugendorganisationen und Zivildienstlerorganisationen haben schon wiederholt diesbezügliche Vorschläge vorgelegt (z.B. der Öst. Bundesjugendring). Auch bei vielen Grundlehrgängen haben Zivildienstler Änderungsvorschläge erarbeitet (vgl. die Dokumentation 'Widerstand im Grundlehrgang, hg. von der Selbstorganisation der Wehrdienstverweigerer) und damit ihr Interesse an einer qualifizierten Zivildienstausbildung bekundet.

Jedes zukünftige Konzept wird die negativen Erfahrungen mit dem Grundlehrgang berücksichtigen müssen, vor allem folgende grundsätzliche Erfahrung:
Die Motivation junger Menschen, Zivildienst zu leisten, ist sehr verschieden. Genügt einem Teil der Zivildienstler die Aussicht, im Rahmen des Zivildienstes ihrer Einschätzung nach sozial sinnvollere und nützlichere Tätigkeiten als beim Militär zu verrichten, so ist ein anderer Teil motiviert, einen aktiven Beitrag zur Friedensförderung und Entwicklung gewaltfreier Verteidigungsformen zu leisten. Das Eingehen auf die Motivation der Teilnehmer ist Grundbedingung jeder Erwachsenenbildung, was auch erklärt, warum der Grundlehrgang zum Scheitern verurteilt war. Es zeigte sich, daß eine allgemein verpflichtende Ausbildung ohne Mitentscheidung der Betroffenen wenig effektiv ist, ja Widerstand geradezu herausfordert.

Deshalb unser Vorschlag

TEILUNG DER ZIVILDienstAusbildung in

1. TRÄGERSPEZIFISCHE AusBILDUNG

Für eine allseits zufriedenstellende Tätigkeit der Zivildienstler an ihrer Einsatzstelle ist eine gründliche Ausbildung und Einschulung von größter Wichtigkeit. Durch den Grundlehrgang kam es in diesem Bereich (etwa im Rettungswesen) zu bedauerlichen Einschränkungen.

Ausbildungsträger: Die Zivildienst-Trägereinrichtungen selbst

Ausbildungsdauer: Je nach Bedarf der Einrichtung

2. ALLGEMEINE ZIVILDienstAusbildUNG

Zivildienstler haben sich durch ihren Antrag auf Befreiung von der Wehrpflicht nicht ihrer Verantwortung für Österreich entledigt. Eine Untersuchung zeigt sogar, daß Zivildienstler Österreich eher verteidigungswert finden als Präsenzdiener (E. Brunmayr, Verteidigungsbereitschaft junger Österreicher). Nur können sie eine Verteidigung mit militärischen Mitteln mit ihrer Überzeugung nicht in Einklang bringen.

Viele sind jedoch bereit, einen persönlichen Beitrag zur Erhaltung und Förderung des Friedens zu leisten, ja bei der Zivildienstkommission ist eine Auseinandersetzung mit Gewaltfreiheit und Ideen der Sozialen Verteidigung sogar von jedem verlangt. Dieses Potential sollte als eigenständiger Beitrag im Rahmen der österreichischen Sicherheitspolitik anerkannt und durch eine geeignete Ausbildung gefördert werden.

Struktur der Ausbildung: Möglichkeit zu insgesamt zwei Wochen Bildungsfreistellung während des Zivildienstes. In der Bundesrepublik Deutschland wird dieses Modell (sogenannte 'Rüstzeiten') mit Erfolg praktiziert.

Ausbildungsträger: Anerkannte Erwachsenenbildungseinrichtungen, die qualifizierte Angebote erstellen können, vor allem das Friedensforschungsinstitut Schläining.

Ausbildungsinhalte: Politische Bildung, speziell im Friedens- und Entwicklungspolitischen Bereich; Einführung in gewaltfreie Konfliktlösung; Friedenspädagogik; Möglichkeiten Sozialer Verteidigung; Katastrophenhilfe

Ausbildungskosten: Fahrt-, Unterbringungs- und Referentenkosten trägt das Bundesministerium für Inneres. Da es sich nur um maximal zwei Wochen handelt und voraussichtlich nur ein Teil der Zivildienstler diese Möglichkeit in Anspruch nehmen wird, werden die Kosten nur einen Bruchteil derer des Grundlehrgangs betragen.

Mögliche Formulierung:

§ 23a (3) Jedem Zivildienstleistenden sind auf seinen Antrag hin insgesamt 14 Tage Dienstfreistellung zu Zwecken der Allgemeinen Zivildienstausbildung zu gewähren, wobei auf die jeweiligen dienstlichen Erfordernisse Bedacht zu nehmen ist. Für diese Ausbildung ist ein Kursangebot zu erstellen, das der Förderung des Friedens dient unter Bedachtnahme auf §2 Abs.1.

Selbstorganisation der Wehrdienstverweigerer
Kapuzinerstr 49
4020 Linz

April 1988

Mag. Markus Lehner

ÖSTERREICH - INTERNATIONAL EIN VORBILD
WIE LANGE NOCH?

Eine Stellungnahme zu den Argumenten der Milizverbände für
eine Zivildienstverlängerung

" Das Europäische Parlament ist der Ansicht, daß die Dauer des Ersatzdienstes, wenn er in zivilen Behörden oder Organisationen abgeleistet wird, die Dauer des normalen Wehrdienstes, einschließlich der militärischen Übungen nach der militärischen Grundausbildung nicht überschreiten dürfe". (Beschluß vom 7.2.83).

Österreich hat in diesem Bereich international eine Vorbildstellung, die durch die aktuellen Forderungen nach einer Zivildienstverlängerung aufs Spiel gesetzt wird. Die vorgebrachten Argumente für eine Verlängerung, die vor allem Privilegien der Zivildienstler behaupten, sind leicht zu widerlegen. Der vorliegenden Entgegnung liegt die Broschüre der Bundesvereinigung der Milizverbände vom März 1988 zugrunde.

Der Zivildienst ist als Ersatzdienst an sich schon ein Privileg. Ein bestimmter Personenkreis nimmt für sich eine Ausnahme der verfassungsmäßig normierten allgemeinen Wehrpflicht in Anspruch.

Vor etwa einem Jahr, am 10.3.1987, hat die Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen eine Resolution über das Recht der Verweigerung des Wehrdienstes aus Gewissensgründen angenommen, an deren Zustandekommen Österreich maßgeblich beteiligt war. Gemäß dieser Resolution ist die Verweigerung des Militärdienstes aus Gewissensgründen legitimer Ausdruck des Rechtes auf Freiheit der Gedanken, des Gewissens und der Religion (Art. 3 und Art. 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte).

Wer die Inanspruchnahme eines allgemein anerkannten Menschenrechts als Privileg betrachtet und dafür Benachteiligungen fordert, der begibt sich auf sehr gefährlichen Boden!

Soldaten können aus militärischen Gründen auch gegen deren Willen bis zu zusätzlich 60 Tagen zwangsverpflichtet werden.

Eine zusätzliche Kaderübungsverpflichtung gem. § 29 Abs. 7 WG gegen den Willen des Betroffenen gibt es in der Praxis nicht, da sich genug Freiwillige melden. Deshalb existiert hier eine Ungleichheit nur auf dem Papier.

Nach einer offiziellen Statistik des Innenministeriums beträgt die durchschnittliche wöchentliche dienstliche Inanspruchnahme der Zivildienstler 43 Stunden, nach einer vom Verteidigungsministerium vorgelegten Statistik beträgt jene der Soldaten zwischen 57 und 60 Wochenstunden. Im Durchschnitt wird der Soldat pro Woche 17 Stunden länger herangezogen = etwa 4 Monate zusätzlich.

Die Dienstzeitregelung für den Grundwehrdienst sieht 45 Wochenstunden vor, sowie den Ausgleich von Überstunden innerhalb eines Zeitraumes von höchstens

6 Wochen. Wenn die angegebene Statistik des Verteidigungsministeriums eine Durchschnittsleistung von 48 und 49,4 Stunden ausweist, liegt eine klare Verletzung dieser Regelung vor. Vielleicht sollten sich die Milizverbände wieder mehr um ihr eigentliches Aufgabengebiet kümmern, die Vertretung der Rechte der Soldaten, statt um die Diffamierung der Zivildienstler. Die Zahl von 57 bzw. 60 Stunden wird durch die Einbeziehung von militärischen Übungen und Diensten vom Tag erreicht.

Die neue Dienstzeit-Verordnung für Zivildienstleistende sieht ebenfalls 45 Wochenstunden vor. Bei Bereitschaftsdienst (was wohl am ehesten der Normal-situation im Präsenzdienst entspricht) sind 50 Wochenstunden vorgesehen, bei Turnusdienst mit Bereitschaft sogar 52 Stunden. Damit ist wohl von der zeitlichen Inanspruchnahme eine Gleichbelastung gegeben.

Faktum ist auch, daß viele Zivildienstler freiwillig noch erheblich längere Arbeitszeiten erbringen. Eine Untersuchung in Oberösterreich im April 75 zeigte, daß 70 Wochenstunden zu Spitzenzeiten keine Seltenheit sind.

Es gibt laut einem Gutachten von Univ.Prof Dr. Bernhard Rausehauer eine Reihe systemimmanenter Unterschiede, die eine Benachteiligung der Präsenzdienstler gegenüber den Zivildienstleistenden darstellen, weshalb als pauschaler Lastenausgleich eine Verlängerung des Zivildienstes zu fordern ist.

Eine genaue Prüfung der Argumente stellt der Seriosität dieses Gutachtens - soweit es richtig wiedergegeben wird - kein allzu gutes Zeugnis aus. Auf die wichtigsten Punkte soll im folgenden eingegangen werden.

Vor allem aber stellt sich eine Frage: Sollte man nicht Unterschiede in manchen Details (freie Arztwahl, Ruhezeiten, Härten des Militärstrafgesetzes, usw.) eher durch eine Besserstellung der Präsenzdienstler ausgleichen, als durch eine Schlechterstellung der Zivildienstler?

Die Präsenzdienstler sind finanziell benachteiligt gegenüber den Zivildienstleistenden.

Dieser Eindruck kann dadurch entstehen, daß ein Teil der Zivildienstler durch die Auszahlung von Essensgeld, Geld für Arbeitsbekleidung und eventuell Quartier mehr auf die Hand bekommen als Präsenzdienstler, die all dies in der Kaserne erhalten. Bei vergleichbaren Bedingungen - Zivildienstler, die von der Dienststelle Quartier, Essen und Bekleidung erhalten - ergibt sich ein anderes Bild:

	Zivildienstler	Präsenzdienstler
Taggeld	45.-/Tag	1.-6. Monat: 45.-/Tag 7.u.8. Monat: 60.-/Tag <hr/> ergibt 915.- mehr
Überbrückungshilfe (Monatsprämie)	90.-/Monat	1.-6. Monat: 180.-/Monat 7.-8. Monat: 870.-/Monat <hr/> ergibt 2100.- mehr

Insgesamt erhält der Zivildienstler also um 3015.- weniger.

Im Gegensatz zum außerordentlichen Präsenzdienst gibt es - obwohl seit 1980 im Zivildienstgesetz vorgesehen - noch immer keinen außerordentlichen Zivildienst. Bis heute ist noch an keinen der mittlerweile ca. 30.000 Zivildienstleistenden ein Bereitstellungschein ausgegeben worden.

Ein klarer logischer Denkfehler, der die bestehende gesetzliche Möglichkeit und das Eintreten des betreffenden Tatbestandes verwechselt. Mit dieser Logik müßte man auch schließen, daß es keinen außerordentlichen Präsenzdienst gibt, weil in den letzten Jahren keine Notwendigkeit bestand, jemanden dazu einzuberufen. Da laut §21.a ZDG die Verpflichtung zum außerordentlichen Zivildienst auch durch allgemeine Bekanntmachung erfolgen kann, ist es eine irriige Annahme, daß der außerordentliche Zivildienst von der Ausgabe von Bereitstellungscheinen abhängt.

Der Arbeitsmarkt bevorzugt 'abgeleisteten Präsenz- oder Zivildienst'; er bevorzugt deshalb Zivildienstler, da diese ihren Dienst immer in einem absolvieren.

Durch eine Verlängerung des Zivildienstes würden gerade Lehrlinge und junge Arbeitnehmer, die sich für Zivildienst interessieren, unter Druck geraten. Nehmen wir an: In einem Betrieb müssen zwei junge Facharbeiter ihren Präsenz- bzw. Zivildienst antreten. Der eine mit 6 oder 8 Monaten beim Bundesheer, der andere mit 14 Monaten beim Roten Kreuz. Nach der gesetzlichen Behaltefrist wird aber nur einer von beiden weiterbeschäftigt. Es liegt auf der Hand, daß gerade bei qualifizierten Facharbeitern, deren fachliches Können im Betrieb benötigt wird, derjenige mit der kürzeren Abwesenheit bevorzugt werden wird.

Zivildienstler leisten ihren Dienst zumeist am Wohnort. Soldaten kommen oft in ein anderes Bundesland. Zivildienstler bekommen dafür, weil sie zu Hause schlafen 'müssen', eine Entschädigung von S. 4.160.-

Es stimmt, daß aus Gründen der Kostenersparnis Zivildienstler wenn möglich in der Nähe ihres Wohnorts eingesetzt werden - damit erspart sich der Staat das Geld für die Bereitstellung eines Quartiers.

Es würde allerdings auch dem Milizsystem besser entsprechen, wenn Soldaten möglichst nahe ihrem Wohnort ausgebildet werden. Das Konzept der Raumverteidigung basiert auf dem Einsatz in einem bekannten, schnell erreichbaren Einsatzraum. Der österreichische Landesverteidigungsplan fordert deshalb die Einrichtung von "territorial günstig gelegenen ... Unterkünften sowie von regionalen Ausbildungsstätten"(S. 67) Wenn sich der Milizverband stärker für die Verwirklichung des Landesverteidigungsplans einsetzen würde, wäre diese 'Benachteiligung' vielleicht schon bald aufgehoben.

Zivildienstler unterstehen meist keiner effektiven Aufsicht; Ordnungs- bzw. Disziplinarmaßnahmen sind kaum vorgesehen bzw. durchführbar.

Das Zivildienstgesetz enthält genaue Bestimmungen über die Dienstaufsicht und die behördliche Überwachung. Laut Bericht des Innenministeriums an das Parlament wurden 1985 und 86 insgesamt 341 Anzeigen gegen Zivildienstpflichtige erstattet, von 4 Ausnahmen abgesehen wegen Verwaltungsübertretungen. Diese

Anschuldigung der Milizverbände beruht also nicht nur auf einer mangelnden Kenntnis des Zivildienstgesetzes, sondern stellt auch eine Desavouierung der zuständigen Landeshauptmänner und Bezirksverwaltungsbehörden dar.

Der Dienst und die Ausbildung der Soldaten sind darauf ausgerichtet, im Einsatz ihr eigenes Leben bei der Verteidigung bzw. Wiederherstellung unserer demokratischen Werte und unseres Territoriums einzusetzen. Kein noch so langer Ersatzdienst kann dies kompensieren.

Der moderne Krieg, insbesondere bei einem Konzept der Raumverteidigung, kennt in der Praxis keinen Unterschied zwischen Kombattanten und Nonkombattanten, zwischen Militärs und Zivilisten. In Vietnam starben zu 90 % Zivilisten! Deshalb steht bei einer militärischen Verteidigung Österreichs das Leben der Zivildienstler genauso auf dem Spiel wie dasjenige der Präsenzdiener.

Zudem nehmen die Zivildienstler im Rahmen der Umfassenden Landesverteidigung als das einzige zwangsverpflichtbare Personal im Bereich der Zivilen Landesverteidigung einen wichtigen Platz ein. So gesehen stellen die Angriffe der Milizverbände auf die Zivildienstler mit dem Ziel einer Dezimierung ihrer Zahl eine Gefährdung des Konzepts der Umfassenden Landesverteidigung dar!

Auch wenn viele Zivildienstler mit ihrer Einbindung in diese ULV nicht einverstanden sind, so sind sie doch bereit, sich für die Erhaltung des Friedens und eine gewaltfreie Verteidigung Österreichs aktiv einzusetzen und so einen Dienst an der Allgemeinheit zu leisten.

Im Koalitionsabkommen ist eindeutig der Hinweis enthalten, daß das Zivildienstgesetz unter Beibehaltung des Grundsatzes der 'Gleichheit der Leistungen von Präsenz und Zivildienstlern' novelliert wird. Tatsache ist, daß namhafte Rechtswissenschaftler in der Zivildienstverlängerung die Herstellung der verfassungsmäßig gebotenen Gleichbehandlung sehen.

Es fragt sich, warum die Milizverbände in ihrer Broschüre keinen einzigen dieser Rechtswissenschaftler namhaft machen können. Ja, wenn sie so fest davon überzeugt sind, daß die derzeitige Gesetzeslage eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes darstellt, warum haben sie nicht schon längst eine Überprüfung beim Verfassungsgerichtshof veranlaßt?

Die obigen Ausführungen dürften zur Genüge belegen, daß die Argumente für eine Zivildienstverlängerung nicht stichhältig sind. Es steht deshalb zu hoffen, daß die Regierungsparteien sich auf ihr Koalitionsabkommen besinnen, in dem die Formulierung, daß das Zivildienstgesetz 'unter Beibehaltung des Grundsatzes der Gleichheit der Leistungen von Präsenzdienern und Zivildienstlern novelliert werden (soll)."

Selbstorganisation der Wehrdienstverweigerer
Kapuzinerstr. 49
4020 Linz

April 1988
Mag. Markus Lehner